


Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

Verbandssatzung

vom 24. Dezember 1982
in der Fassung der letzten Änderung vom 23.11.2016

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Städte Kirchheim unter Teck (ohne Stadtteil Nabern),
Wendlingen am Neckar und
Weilheim an der Teck (für Industriegebiet Bahnhof Holzmaden)
sowie die
Gemeinden Dettingen unter Teck,
Holzmaden,
Köngen,
Oberboihingen,
Ohmden und
Unterensingen
des Landkreises Esslingen

und die

- Gemeinden Aichelberg und
Zell u. A.
des Landkreises Göppingen bilden unter dem Namen

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das aus der Ortskanalisation der Verbandsmitglieder zufließende Abwasser abzuleiten, zu reinigen und in den Neckar einzuleiten.
Außerdem besorgt er die Regenwasserbehandlung für seine Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Gemeinschaftskläranlage in Wendlingen am Neckar sowie Zubringerleitungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ).

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	1 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und des Gewässerschutzes. Hierzu können auch Maßnahmen gehören, wie z.B. die Übernahme der Betriebs-/Geschäftsführung, labortechnische Dienstleistungen, die Erstellung von Abwasseranlagen u. Ä. m.
- (4) Der Zweckverband kann in seiner Kläranlage in Wendlingen am Neckar auch Abwässer, Klärschlämme sowie andere Stoffe/Rückstände (z.B. aus Fettabscheidern, geschlossenen Gruben, Chemietoiletten, Lebensmittelproduktion, Sandfängen u.Ä.) von Dritten annehmen, verarbeiten und ggf. entsorgen.
- (5) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 3 und 4 sind kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes oder Dritter erbracht werden.
- (6) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.
- (7) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (8) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar.

§ 2

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	2 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 3

Anschluss weiterer Abwasserbringer

- (1) Mit der in § 2 Abs. 1 genannten Mehrheit können Verträge über den Anschluss öffentlicher und privatrechtlicher Abwasserbringer an die Kläranlage des Zweckverbandes abgeschlossen werden, wenn das Fassungsvermögen der Anlage dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder gestattet.
- (2) Die zu vereinbarende Gegenleistung soll der Belastung der Verbandsmitglieder (bei späteren Anschlüssen auch der Vorausbelastung) entsprechen.

§ 4

Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - auch in seiner Unterhaltungspflicht.

Die laufende Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Abdeckungen der Einstiegsschächte in die Zubringer des Zweckverbandes obliegen dem jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung sich die Einstiegsschächte befinden.


Die Kosten für die Unterhaltung der genannten Abdeckungen trägt das jeweilige Verbandsmitglied selbst.

- (2) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist Aufgabe der Verbandsmitglieder. Soweit solche Anlagen vom Zweckverband gebaut werden, gehen sie nach Fertigstellung gegen Kostenersatz in Eigentum und Unterhaltung der Verbandsmitglieder über.

Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen sämtliche häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer - soweit erforderlich nach Vorbehandlung - auf dem kürzesten Weg zugeleitet werden.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	3 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

Vorhandene Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben zur Beseitigung von Spülabortwasser sind auszuschalten, soweit die Ableitung zur Kläranlage möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.


- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
- a) von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
 - b) bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, unverzüglich das Landratsamt Esslingen bzw. Göppingen sowie den Zweckverband zu verständigen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied haftet für sein Gebiet dem Zweckverband für die Beeinträchtigung seiner Anlagen und seines Betriebes infolge Nichteinhaltung der Bestimmungen in Abs. 1 bis 4.

§ 5

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung (§§ 6, 7);
 2. der Verwaltungsrat (§ 8);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 9);
 4. der Geschäftsführer (§ 10).

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	4 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 28 Vertretern der Verbandsmitglieder. Für die einheitliche Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 EW des Beteiligungsverhältnisses nach § 16 Abs. 1 über eine Stimme.

Verbandsmitglied Stadt / Gemeinde	Anzahl der Vertreter	Anzahl der Stimmen
Kirchheim unter Teck	10	76
Wendlingen am Neckar	5	27
Weilheim an der Teck	1	5
Aichelberg	1	2
Dettingen unter Teck	2	13
Holzmaden	1	4
Köngen	2	19
Oberboihingen	2	9
Ohmden	1	3
Unterensingen	2	9
Zell u. A.	1	9
Zusammen	28	176

- (2) Stimmführende Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der angeschlossenen Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat der betreffenden Verbandsmitglieder bestellt.
- (4) Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitgliedes, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	5 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 2);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 19, 20) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Abwasserbringern (§ 3);
 4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 9 Abs. 1);
 5. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers (§ 10);
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers;
 8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 260.000 EUR;
 9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 52.000 EUR bzw. einem Jahreswert von mehr als 26.000 EUR;
 10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 520.000 EUR übersteigen;
 11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 21);
 12. Maßnahmen nach § 1 Absatz 6 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	6 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter (§ 9) vertreten. Für die sechs weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird je ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	7 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 9

Verbandsvorsitzender


- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern. § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (6) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.

§ 10

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer kann als Angestellter oder Beamter auf Zeit angestellt werden; seine Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	8 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer leitet den Zweckverband, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihm obliegt:
1. die laufende Betriebsführung;
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
 3. die Verfügungen über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 52.000 EUR im Einzelfall, Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben bis zu 6.000 EUR, außerplanmäßige Ausgaben bis zu 6.000 EUR im Einzelfall;
 4. die Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan, wenn der Betrag 260.000 EUR nicht übersteigt, sowie von Kassenkrediten und die Leistung von außerplanmäßigen Tilgungen von Krediten;
 5. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 52.000 EUR nicht übersteigt;
 6. der Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 3.000 EUR nicht übersteigt;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 11.000 EUR nicht übersteigt;
 8. die Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT im Rahmen des Stellenplanes;
 9. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführer wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung mit und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	9 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 12

Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Im Verhinderungsfall vertritt den Geschäftsführer sein Stellvertreter.
- (3) Der Geschäftsführer kann Mitarbeiter des Zweckverbandes im bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter

Zweckverband
Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar

und zwar der Geschäftsführer ohne Zusatz, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i.V.)“, die anderen beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i.A.)“.

§ 13

Beamte

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 14

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	10 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Beteiligungsverhältnis


- (1) Die Verbandsmitglieder sind an der Kläranlage in Wendlingen am Neckar, den Zubringern, Pumpwerken und Messstellen wie folgt beteiligt:

	Einwohnerwerte EW	(EW) %
Kirchheim unter Teck	75.013	44,07
Wendlingen am Neckar	26.808	15,75
Weilheim an der Teck	4.646	2,73
Aichelberg	1.924	1,13
Dettingen unter Teck	12.111	7,11
Holzmaden	3.942	2,32
Köngen	18.458	10,84
Oberboihingen	8.758	5,15
Ohmden	2.149	1,26
Unterensingen	8.395	4,93
Zell u. A.	8.009	4,71
Zusammen	170.213	100,00

Grundlage des Beteiligungsverhältnisses ist, die für das Jahr 2016 nach der Anlage 1 der Satzung - die Bestandteil dieser Satzung ist - ermittelte Schmutzfracht.

- (2) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 1995, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	11 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Kapazitätsüberlastungen im Bereich der Zubringer, die auf Direkteinleitungen bebauter Gebiete zurückzuführen sind, hat das jeweilige Verbandsmitglied zu tragen.
- (4) Die Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) werden den Verbandsmitgliedern direkt zugeordnet.

§ 17

Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen


- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 16 Abs. 1 erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6. Für den Bau der Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) im Verbandsgebiet werden keine Investitionsumlagen erhoben.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 16 Abs. 1 erhoben werden.
- (3) Die Zuwendungen des Landes und Beteiligungen Dritter werden an den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.
- (4) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 18

Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird zu **35 v. H.** nach dem Beteiligungsverhältnis gem. § 16 Abs. 1 und zu **65 v. H.** nach den von den Verbandsmitgliedern als Grundlage für die Entwässerungsgebühren im Vorjahr verwendeten Wassermengen jährlich umgelegt.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	12 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (2) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Bereiche Kläranlage Wendlingen am Neckar, Klärwärterwohngebäude, Zubringer, Pumpwerke und Messstellen wird nach dem Beteiligungsverhältnis gem. § 16 Abs. 1 jährlich umgelegt.
- (3) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens, die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) sind vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragen, dem die einzelnen Anlagen zuzurechnen sind.
- (4) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

§ 19

Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 20

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	13 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens neun Verbandsmitgliedern mit 118 Stimmen aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Anteile des § 16 Abs. 1 und Abs. 4 über.

- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Anlagesachvermögens übernimmt.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 23

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei:"2016_Verbandssatzung"	GF/VL	01.01.2016	14 von 14